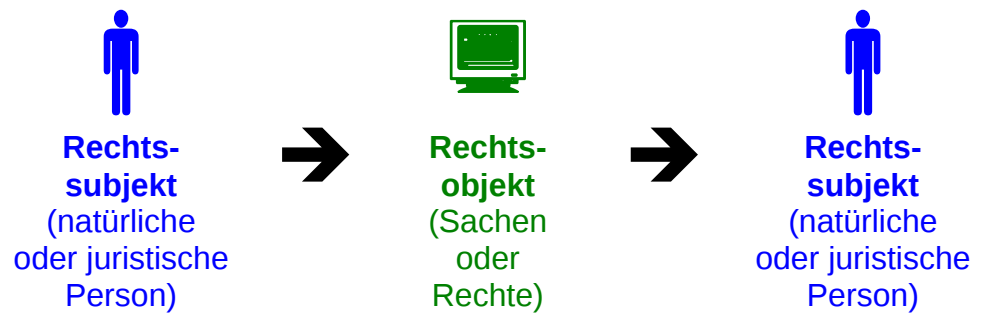


1.2 Die Voraussetzungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften

1.2.1 Die Rechtssubjekte und die Rechtsobjekte

Die Beziehungen der natürlichen und von juristischen Personen (**Rechtssubjekte**) untereinander sowie die Beziehungen zu Gegenständen (**Rechtsobjekte**) werden durch **Rechtsgeschäfte** geregelt.

Rechtsgeschäft:



Rechtssubjekte

↓ natür- liche Per- sonen	juristische Personen (Organisationen)	
	↓ juristische Personen des öffentlichen Rechts	↓ juristische Personen des privaten Rechts
	... werden rechtsfähig durch staatliche Verleihung und verlieren Rechtsfähigkeit durch staatlichen Entzug. • Körperschaften des öffentlichen Rechts - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) - Personenkörperschaften (Berufskammern, Innungen, Hwk, IHK, Universitäten, Fachhochschulen, BSZ, Religionsgemeinschaften) • Stiftungen des öfftl. Rechts (Stiftung Preußischer Kulturbesitz) • Anstalten des öfftl. Rechts (Rundfunkanstalten, Sparkassen, Bundesbank, Länderbanken)	... werden rechtsfähig durch die Eintragung in ein öffentliches Register (Handelsregister, Vereinsregister usw.), verlieren die Rechtsfähigkeit durch Löschung im Register. • rechtsfähige Vereine - Vereine mit wirtschaftlichem Zweck (AG, GmbH, e. V., eG) - Vereine mit nicht wirtschaftlichem Zweck (= Idealvereine: Sportvereine, Gesangsvereine, Lohnsteuerhilfevereine, Haus- und Grundbesitzervereine) • Stiftungen des privaten Rechts (Familienstiftung, Stiftung Warentest)

Rechtsobjekte

↓ (Gegenstände des Rechtsverkehrs) ↓



- 3.) Geben Sie an, um welche Art Rechtsobjekt (bewegliche oder unbewegliche Sache, Rechte) es sich jeweils handelt!

ein Wohnhaus		ein Patent	
eine Geldforderung		eine Konzession	
eine Kuh		ein Muster	
eine Lizenz		die „Mona Lisa“	
ein Rezept		das Blaue Wunder	

- 4.) Erläutern Sie den Begriff **Rechtssubjekt**!

- 5.) Erläutern Sie den Begriff **Rechtsobjekt**!

--

- 6.) Geben Sie jeweils an, ob es sich bei den folgenden Beispielen um vertretbare und nicht vertretbare Sachen handelt!

eine Aktie		Antiquariatmöbel	
eine Flasche Bier		ein 100-€-Schein	
ein Oldtimer		die „Mona Lisa“	

- 7.) Geben Sie jeweils an, ob es sich bei den folgenden Beispielen um natürliche oder juristische Personen handelt!

Herr Richter, 48 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder	
der Richter Dr. Meier im Landgericht	
das Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1	
das BSZ für Gastgewerbe Dresden „Ernst Lößnitzer“	
die Schulleiterin des BSZ Frau Janke	
Frau Janke	
der Freistaat Sachsen	
Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich	
Stanislaw Tillich	

1.2.2 Die Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Jeder Mensch (= natürliche Person) ist von seiner Geburt bis zu seinem Tod **rechtsfähig**, ist also Träger von Rechten und Pflichten.

- z. B.:
- im Kindergarten der Tischdienst
 - Ein 3-Jähriger verliert seine Eltern. Er hat das Recht, das Vermögen der Eltern zu erben. Gleichzeitig hat er die Pflicht, Erbschaftssteuer zu zahlen. Für Kinder handeln die gesetzlichen Vertreter (die Eltern oder ein Vormund).
 - Jeder Jugendliche hat ein Recht auf Schulbildung. Bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres ist der Jugendliche (berufs)schulpflichtig.

Jede juristische Person ist von der Gründung bis zur Auflösung rechtsfähig.

- z. B.:
- Eine GmbH ist von der Eintragung in das Handelsregister bis zur Löschung im Handelsregister rechtsfähig.
 - Die Siemens AG hat einen rechtlich geschützten Namen, unter dem sie klagen und verklagt werden kann. Sie haftet mit ihrem eigenen Vermögen (Grundstücke, Fuhrpark, ...). Sie ist verpflichtet, Körperschaftssteuer zu zahlen.

8.)

Beweisen Sie, dass ein 3-Jähriger bereits rechtsfähig ist!

--

1.2.3 Die Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbstständig Rechtsgeschäfte wirksam abschließen und Verbindlichkeiten eingehen zu können.

Geschäftsfähigkeit		
↓	↓	↓
geschäfts- unfähig	beschränkt geschäftsfähig	voll geschäftsfähig
alle Kinder unter 7 Jahren per Gerichtsbeschluss bei: - dauernd Geisteskranken - krankhafter Störung der Geistestätigkeit (Entmündigung) Für den Geschäfts- unfähigen handelt der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund).	alle Kinder und Jugendliche ab 7 bis unter 18 Jahren per Gerichtsbeschluss bei: - Trunksucht - Rauschgiftsucht - Verschwendungssucht - Geistesschwäche - Entmündigten Ausnahmen: - Taschengeld - nur bei rechtlichem Vorteil - im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses	alle Personen ab 18 Jahren
Alle Verträge sind unwirksam (nichtig) .	Alle Verträge sind schwebend unwirksam , also nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten.	Alle Verträge sind voll wirksam .

- 9.) Erläutern Sie den Begriff **beschränkte Geschäftsfähigkeit**!
Nennen Sie drei Beispiele!

10.) Ein 16-jähriger Auszubildender kauft einen Spitzencomputer für insgesamt knapp 3.000 €. Prüfen Sie den Sachverhalt! Welche Aussage ist richtig?

- | | |
|---|---|
| 1 | Der Kaufvertrag ist rechtlich voll wirksam. |
| 2 | Da beide Vertragspartner zustimmten, ist der Vertrag gültig. |
| 3 | Der Vertrag ist unwirksam, wenn die Eltern nicht zustimmen. |
| 4 | Der Vertrag ist gültig, weil der Kaufpreis bar bezahlt werden kann. |
| 5 | Der Vertrag ist nichtig, da der Käufer ein Auszubildender ist. |



1.2.4 Das Eigentum und der Besitz

Der **Eigentümer** hat die rechtliche Herrschaft über eine Sache (Gegenstand). Dem Eigentümer gehört der Gegenstand, er kann ihn verkaufen, verschenken oder vermieten.

Der **Besitzer** hat die tatsächliche Herrschaft über eine Sache (Gegenstand). Der Besitzer hat den Gegenstand. Der Besitzer eines Autos kann damit fahren, der Besitzer (der Mieter) einer Wohnung kann darin leben.

In der Kaufhalle wählen die Kunden unter den angebotenen Waren aus, bezahlen die gekauften Gegenstände und nehmen sie als ihr Eigentum mit nach Hause.

Rechtlich gesehen sind aber Kauf und Eigentumserwerb zweierlei!

Mit dem Kauf (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft) wird noch kein Eigentum an einer Sache erlangt, sondern lediglich ein Anspruch auf Eigentumsverschaffung durch den Verkäufer.

Rechtsgeschäftlich wird Eigentum erworben durch die Einigung beider Parteien (Käufer und Verkäufer) und die Übergabe der Sache.

Voraussetzung ist natürlich, dass die Sache dem Veräußerer gehört.

Der Eigentümer kann folgende Besitzverhältnisse zu seiner Sache haben:

- **unmittelbarer Besitz:** Der Eigentümer kann seine Herrschaft über eine Sache auch durch einen anderen in abhängiger Stellung (z. B. Chauffeur als Besitzdiener) ausüben.
- **mittelbarer Besitz:** Der Eigentümer kann seine Sache verleihen, vermieten, verpachten usw. (freiwillige Besitzübertragung). Der Mieter, der Pächter usw. ist unmittelbarer Besitzer. Er darf nur im Umfang der Abmachungen mit dem Eigentümer über die Sache verfügen, z. B. die gemietete Wohnung nicht untervermieten.
- **Nichtbesitz:** Dem Eigentümer ist seine Sache durch Verlust, Diebstahl usw. abhanden gekommen (unfreiwillige Besitzaufgabe). Der Finder oder der Dieb, der die Sache nicht abgeliefert, ist bösgläubiger Besitzer und kann nicht Eigentümer werden. Der Eigentümer verliert sein Recht nur bei freiwilliger Aufgabe.